



**Schrömbges + Partner**  
Partnerschaftsgesellschaft  
Rechtsanwälte Steuerberater mbB

# Beistellungen und Zollwert

von: **Dr. Ulrich Schrömbges, Rechtsanwalt und Steuerberater, Hamburg**

**Schrömbges + Partner**

Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

## Einleitung

Beistellungen nach Art. 71 Abs. 1 lit. b) UZK (früher Art. 32 Abs. 1 lit. b) ZK) sind Vorleistungen, die der Käufer zum Erwerb einer Einfuhrware erbringt. Solche Beistellungen: Materialien, Werkzeuge, Knowhow, sind dem Transaktionswert gemäß Art. 70 UZK (früher Art. 29 ZK) hinzuzurechnen, sie sind, da sie i. d. R. nicht im Rechnungspreis enthalten sind, Bestandteile des Transaktionswertes. Leitgedanke ist, dass der Zollwert einer eingeführten Ware alle Elemente berücksichtigen muss, die seinen wirtschaftlichen Wert ausmachen. Infolgedessen wird die Hinzurechnungsvorschrift im Zweifel auch weit ausgelegt.

# Schrömbges + Partner

Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

## Beispiel 1: Fehlentwicklungen

DE, ein deutscher Unternehmer, beauftragt den Schweizer Designer CH mit der Erstellung einer neuen Kollektion Skimode. Die ersten drei von CH vorgelegten Entwürfe entsprechen nicht den Vorstellungen des DE. Erst dem vierten Entwurf stimmt DE zu. Diesen finalisierten Entwurf stellt DE einem Hersteller von Skibekleidung in China (CN) unentgeltlich zur Herstellung der Serie zur Verfügung. Insgesamt hat DE 100.000 € für die Entwürfe (für jeden Entwurf 25.000 €) an CH gezahlt.

# Schrömbges + Partner

Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

Die Frage ist also, sind dem Transaktionswert 25.000 € oder 100.000 € hinzuzurechnen. Die Antwort ist einfach: 100.000 €, weil Entwicklungskosten Beistellungen sind und auch Kosten für Fehlentwicklungen, soweit sie projekt- oder auftragsbezogen angefallen sind, zum Zollwert gehören.

Dieses Beispiel macht aber bereits klar, dass das Thema der Beistellungen von herausragender Bedeutung für das Zollwertrecht ist. Denn:

Ein Großteil der importierten Waren werden in Fernost hergestellt. Die Hersteller in Fernost entwickeln diese Ware aber oft nicht selbst. Ihnen werden die entsprechenden Vorleistungen zur Verfügung gestellt.

# Schrömbges + Partner

Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

So hat uns vor kurzem ein Importeur von Sonnenblenden in Hamburg mandatiert, die von seiner Muttergesellschaft in China hergestellt werden. Die Herstellung der Sonnenblenden erfolgt nun nach Vorgaben der deutschen Autoindustrie wie z.B. Audi, Opel, Mercedes etc. Dabei stellen die deutschen Autobauer dem Chinesen ihre Maschinen zur Verfügung, damit er genau diese gewünschten Sonnenblenden fabriziert.

Der Wert solcher Beistellungen kann dabei enorm sein. Ärgerlich ist es daher, wenn - wie bei unserem Sonnenblenden-Fall - solche Sachverhalte erst im Rahmen einer Außenprüfung festgestellt werden und Nacherhebungen, ggf. auch Zollstraf- bzw. Zollordnungswidrigkeitsverfahren drohen.

**Praxistipp:**

**Es empfiehlt sich daher, bereits im Vorfeld und bei der Planung der Geschäfte sich über die vertragliche Einbeziehung von Beistellungen Gedanken zu machen.**

Schrömbges + Partner

Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

## Prüfungsschritte

1. Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen der Beistellung
2. Ermittlung des Wertes der Beistellung
3. Aufteilung des Wertes der Beistellung

Schrömbges + Partner

Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

## Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen der Beistellung

Eine Hinzurechnung nach Art. 71 Abs. 1 lit. b) UZK erfolgt nur, wenn die folgenden fünf Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

1. Dem Verkäufer der Einfuhrware muss eine in den Ziffern i) bis iv) des Art. 71 Abs. 1 lit. b) UZK aufgeführte Beistellung zur Verfügung gestellt worden sein.
2. Die Beistellung muss vom Käufer der eingeführten Ware unmittelbar oder mittelbar geliefert oder erbracht worden sein.
3. Die Beistellung muss unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen geliefert oder erbracht worden sein.
4. Die Beistellung muss im Zusammenhang mit der Herstellung der eingeführten Ware stehen.
5. Der Wert der Beistellung darf nicht bereits im Preis für die Einfuhrware enthalten sein.

Schrömbges + Partner

Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

## Art der Beistellung = 1. Tatbestandsvoraussetzung

### Grundsätzliches

- Ziffer i: Materialeleistungen sind Materialien, Bestandteile etc., die in den eingeführten Waren enthalten sind.
- Ziffer ii: Produktionsmittelbeistellungen sind Werkzeuge, Matrizen, Gussformen etc., die bei der Herstellung der eingeführten Waren verwendet werden.
- Ziffer iii: Verbrauchsmaterialbeistellungen sind bei der Herstellung der eingeführten Waren verbrauchte Materialien.
- Ziffer iv: Geistige Beistellungen sind Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die
  - a) für die Herstellung der eingeführten Waren notwendig sind, und
  - b) außerhalb der Union erarbeitet worden sind.

Dabei ist die Unterscheidung von Produktionsmittelbeistellungen und geistigen Beistellungen besonders wichtig, weil in der Union erarbeitete geistige Beistellungen privilegiert und dem Zollwert nicht hinzugerechnet werden.



## Beispiel 2: Spielzeugfiguren

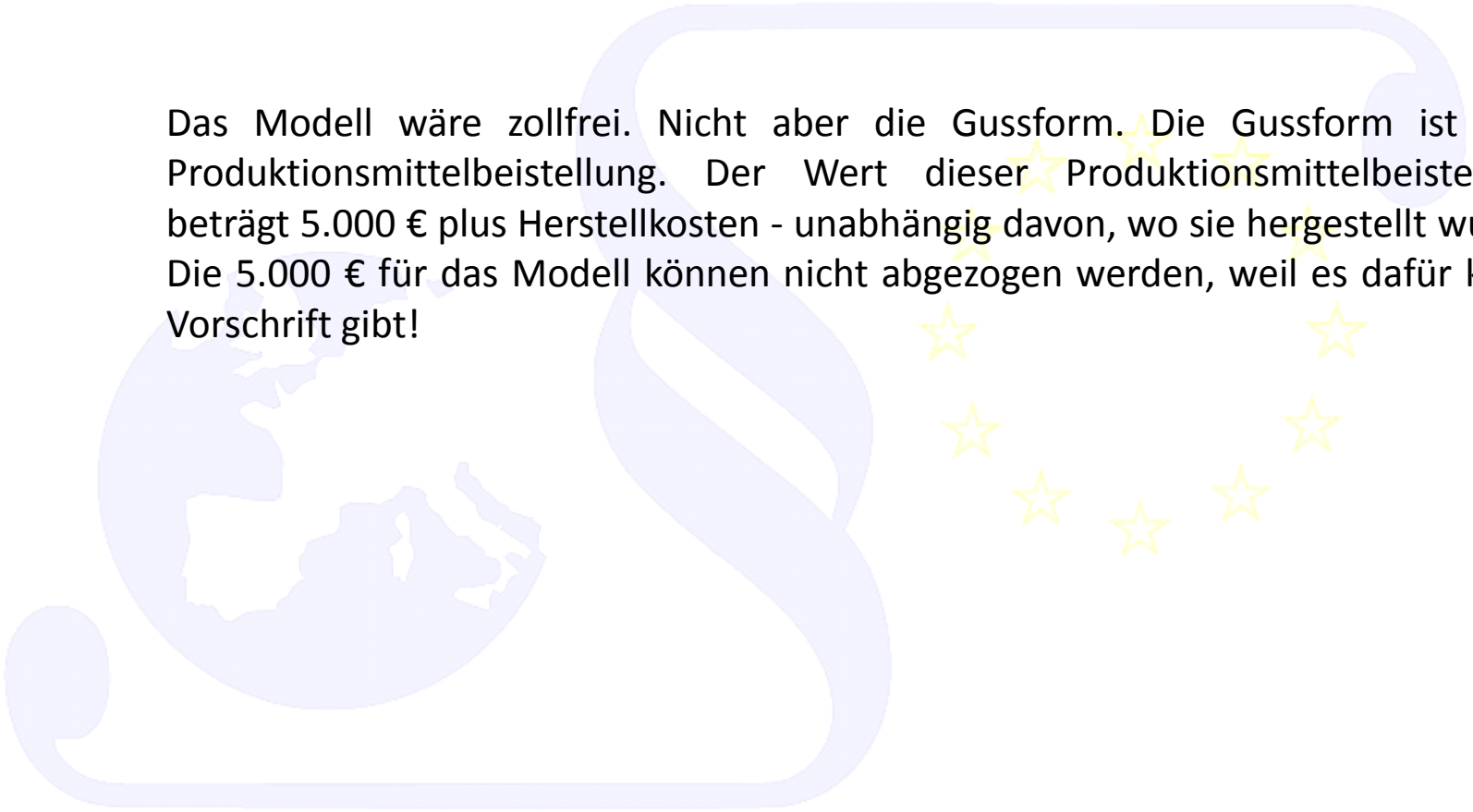
Der Einführer AT von Spielzeugfiguren stellt dem Hersteller in Vietnam (VN) zur Herstellung der Spielzeugfiguren unentgeltlich zur Verfügung:

1. ein Modell, das in Österreich gefertigt worden und 5.000 € wert ist,
2. eine Gussform, die anhand des Modells hergestellt worden ist.

Schrömbges + Partner

Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwälte Steuerberater mbB



Das Modell wäre zollfrei. Nicht aber die Gussform. Die Gussform ist eine Produktionsmittelbeistellung. Der Wert dieser Produktionsmittelbeistellung beträgt 5.000 € plus Herstellkosten - unabhängig davon, wo sie hergestellt wurde. Die 5.000 € für das Modell können nicht abgezogen werden, weil es dafür keine Vorschrift gibt!

# Schrömbges + Partner

Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

### Beispiel 3: Softwarebeistellungen

Die amerikanische Compaq Computer Corporation (CC) ließ Laptops von zwei Herstellern in Taiwan (TW) fertigen. Dabei sollten die Festplatten mit den Betriebssystemen MS-DOS und MS Windows ausgestattet werden, die CC den beiden Herstellern TW kostenlos zur Verfügung stellte. CC hatte allerdings für jeden mit dem Betriebssystem ausgestatteten Laptop 31 US\$ an Microsoft zu bezahlen. Die Hersteller in Taiwan installierten die Software auf den Laptops. Anschließend verkaufte CC die Laptops an die niederländische Compaq-Gesellschaft. Die Laptops wurden aus Taiwan direkt in die Niederlande geliefert und dort verzollt. CC vertrat die Meinung, die 31 US\$ pro Betriebssystem dürften in den Zollwert nicht mit einbezogen werden, es handele sich hierbei ja um überhaupt keine Beistellung.

# Schrömbges + Partner

Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

Folgendes Meinungsspektrum:

- Niederlande und Deutschland: zu verzollende geistige Beistellung
- Spanien und Großbritannien: Materialbeistellung
- Europäische Kommission und CC: überhaupt keine Beistellung.
- EuGH: jedenfalls Beistellung, ggf. aber auch eine Lizenzgebühr nach Art. 71 Abs.1 lit. c) UZK.

# Schrömbges + Partner

Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

Die Europäische Kommission hat das EuGH-Urteil dann wie folgt umgesetzt:

Softwarebeistellungen sind als Materialbeistellungen einzustufen, weil darunter auch immaterielle Bestandteile fallen, die zur Funktionsfähigkeit der eingeführten Ware in diese eingebaut oder auf diese aufgebracht werden (z. B. die Software eines Bordcomputers im Auto, das Betriebssystem eines Computers).

Davon abzugrenzen sind immaterielle Beistellungen, die zur Herstellung der eingeführten Waren zur Verfügung gestellt werden (z. B. Herstellungsknowhow, Design). Diese Leistungen werden im Herstellungsprozess der Einfuhrwaren benötigt und sind geistige Beistellungen.

Letztlich ist also im Einzelfall zu entscheiden, ob die vom Käufer (hier CC) dem Verkäufer (hier TW) zur Verfügung gestellte Software/Technologie zur Herstellung der Einfuhrware benötigt wird (dann geistige Beistellung) oder aber, ob sie auf die Einfuhrware aufgebracht wird, um deren Funktionalität zu ermöglichen, zu verbessern oder zu erweitern (dann Materialbeistellung). In den überwiegenden Fällen dürfte es sich in der Praxis bei Softwarebeistellungen um eine Materialbeistellung handeln, die nicht privilegiert ist.

Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

## Die einzelnen Beistellungen

### Materialbeistellungen, Ziffer i

Der Ausdruck „Materialien, Bestandteile, Teile und dergleichen“ (materials, components, parts and similar items) ist weit zu verstehen und umfasst zunächst alle Beistellungen, die in den eingeführten Waren körperlich enthalten sind. Die Beistellung muss also in der eingeführten Ware verkörpert sein, egal ob sie wesentliche oder unwesentliche Nebensachen betreffen, egal wie geringfügig sie sind. Unerheblich ist, ob die Beistellungen im Rahmen einer passiven Veredelung - als Waren der vorübergehenden Ausfuhr - wieder in die Union zurückkommen; allerdings wird dann eine Zollermäßigung gewährt.

Die gerade genannten Softwarebeistellungen sind dafür ein Beispiel.

# Schrömbges + Partner

Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

## **Betriebsmittelbeistellungen, Ziffer ii**

Die hier erfassten Beistellungen gehen im Unterschied zu den Materialbeistellungen nicht körperlich in die eingeführten Waren ein, sie werden aber bei der Produktion dieser Waren im Drittland verwendet. Insoweit tritt eine entsprechende Wertschöpfung ein, die anteilmäßig zu verzollen ist. Diese Art umfasst Beistellungen, mit deren Hilfe die Einfuhrwaren im Drittland produziert werden. Neben den namentlich genannten Werkzeugen (tools), Matrizen (dies) und Gussformen (moulds) werden mit „dergleichen“ (similar items) alle möglichen anderen Betriebsmittel erfasst, wie z. B. Maschinen aller Art, Geräte, elektronische Prüfausrüstung, Schablonen u.ä. Weitere Beispiele sind Nähmaschinen zur Herstellung von Mänteln, Kalandermalzen zum Bedrucken von Kleidern, Zahnabdrücke zur Herstellung von Zahnprothesen und -brücken.

# Schrömbges + Partner

Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

## Abgrenzung zu geistigen Beistellungen

Kann die Beistellung nicht ohne weiteres in der Produktion eingesetzt werden, handelt es sich um eine geistige Beistellung. Kann die Einfuhrware hingegen mittels der Beistellung ohne einen weiteren „geistigen Schritt“ hergestellt werden, ist die Beistellung eine Betriebsmittelbeistellung.

Das Beispiel 2 „Spielzeugfiguren“ illustriert diese Formel.

# Schrömbges + Partner

Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwälte Steuerberater mbB



## **Verbrauchsmaterialbeistellungen, Ziffer iii**

Davon werden Beistellungen erfasst, die beim Produktionsvorgang verbraucht werden. Darunter fallen alle Stoffe und Materialien (materials), die bei der Herstellung der eingeführten Ware verbraucht werden (consumed in the production), wie z. B. Öle, Fette, Schmiermittel, Benzin, Schweißgas, Düngemittel, Klärmittel, Poliermittel u.a.

**Schrömbges + Partner**

Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

## Geistige Beistellungen, Ziffer iv

Beispiele für geistige Beistellungen sind:

- Technische Pläne, Entwürfe, Zeichnungen und Dokumentation (Knowhow);
- technische Unterstützung und Vermittlung von Knowhow durch gestelltes Personal;
- wissenschaftliche und technische Untersuchungen, Grafiken und Zeichnungen;
- Modelle, Fertigungsbeschreibungen, Modellskizzen und Entwürfe bei Bekleidung und Schuhen;
- Dessins zum Bedrucken von Gewebe oder Papier;
- Baupläne und -zeichnungen in der Architektur;
- Manuskripte zur Herstellung von Druckbögen und Büchern;
- Rezepturen für Arznei- oder Lebensmittel.

Schrömpges + Partner

Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

Die Herstellung einer Ware unter Verwendung von Knowhow, ob patentiert oder nicht patentiert, nach einem überlassenen Gebrauchsmuster oder in einem zur Verfügung gestellten patentierten Verfahren erfolgt stets unter Verwendung einer geistigen Leistung. Dagegen erfüllen einfache Herstellungs- oder Gebrauchsanweisungen, die keinen eigenen wirtschaftlichen Wert darstellen, wie z. B. Maßangaben, einfache Beschreibungen und Abbildungen, nicht die Voraussetzungen des Art. 71 Abs. 1 lit. b) Ziffer iv UZK. Das gilt auch für Vorgaben des Käufers an den Verkäufer in Bezug auf urheberrechtlich geschützte Applikationen.

# Schrömbges + Partner

Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

## Beispiel 4: Babyartikel

Der deutsche Einführer DE lässt Babyartikel (Babyflaschen, Schnuller, Babyteller, Wickelauflagen usw.) herstellen, auf denen Abbildungen bekannter Comicfiguren aufgebracht sind. Das Recht, derartige Comicfiguren auf den Babyartikeln aufbringen zu dürfen, hat DE im Rahmen eines Lizenzvertrages von einem amerikanischen Lizenzgeber US erhalten. DE fertigt Zeichnungen der Comicfiguren und stellt diese den Herstellern TH in Thailand unentgeltlich zur Verfügung. Für jeden von TH bezogenen und an den Handel weiterverkauften Gegenstand hat DE eine Lizenzgebühr in Höhe von 5% der beim Weiterverkauf erzielten Nettoverkaufserlöse an US zu entrichten.

DE erhält von US (Lizenzgeber) kein technisches oder künstlerisches Knowhow, das er zur Fertigung der Beistellung (Zeichnungen) benötigt. Ihm wird mit dem Lizenzvertrag lediglich das Recht eingeräumt, die Comicfiguren auf bestimmte Babyartikel aufbringen zu dürfen. Selbst wenn DE von US bestimmte Vorgaben erhält (z. B. Farbvorgaben, Größenverhältnisse), an denen er sich bei der Erstellung der Zeichnungen bzw. der Herstellung der Waren halten muss, handelt es sich hierbei nicht um eine geistige Leistung, die zur Herstellung der Beistellungen bzw. zur Herstellung der Einfuhrware notwendig ist. Die von DE an US zu entrichtenden Lizenzgebühren sind daher nicht zollrelevant.

Also: Lizenzgebühren werden berücksichtigt, wenn ohne die geistige Leistung, für die die Gebühr bezahlt wird, die Einfuhrware nicht hergestellt werden kann.

**Fazit: Es gibt vier unterschiedliche Fallkonstellationen bei den geistigen Beistellungen:**

1. Geistige Beistellung innerhalb der Union: keine Hinzurechnung.
2. Geistige Beistellung außerhalb der Union: Gehört zum Transaktionswert.
3. Geistige Beistellung in einer anderen Beistellung: Die andere Beistellung hat Vorrang, also Hinzurechnung.
4. Geistige Beistellung im Preis der Einfuhrware: Kein Abzug einer in der Union erarbeiteten geistigen Beistellung.

Schrömbges + Partner

Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

## **Die Beistellung muss vom Käufer der eingeführten Waren unmittelbar oder mittelbar geliefert oder erbracht werden = 2. Tatbestandsvoraussetzung**

Ein unmittelbares Liefern oder Erbringen liegt vor, wenn der Käufer selbst dem Hersteller die Beistellungen zur Verfügung stellt. Ein mittelbares Liefern oder Erbringen liegt demgegenüber vor, wenn ein Dritter für den Käufer dem Hersteller die Beistellung zur Verfügung stellt.

Wichtig ist, dass ein Liefern oder Erbringen auch dann vorliegt, wenn der Verkäufer die Beistellung auf Veranlassung und Kosten des Käufers selbst herstellt oder kauft. Hierfür ist jedoch Voraussetzung, dass der Käufer das Eigentum an der Beistellung erwirbt. Denn nur dann kann er die Beistellung, z. B. die Gussform, dem Hersteller zur Verfügung stellen. Ansonsten liegt keine Beistellung vor. Denn lässt der Verkäufer z. B. die Gussform auf eigene Rechnung selbst herstellen, geht die Beistellung in den Rechnungspreis, d. h. den Transaktionswert ein.

### **Praxistipp:**

**Im letzteren Fall kann der Käufer im Liefervertrag festlegen, dass die Beistellung nur für seine Einfuhrware verwendet wird; das kann durchaus günstiger sein, als Eigentum an der Beistellung zu erwerben.**

**Die Beistellung muss unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen erbracht werden  
= 3. Tatbestandsvoraussetzung**

Unentgeltlich wird ein Gegenstand geliefert bzw. eine Leistung erbracht, wenn der Verkäufer der Einfuhrware dafür nichts zu bezahlen hat und auch sonst keine Gegenleistung dafür erbringen muss.

Zu einem ermäßigten Preis wird dagegen ein Gegenstand oder eine Leistung zur Verfügung gestellt, wenn der Käufer die Preisermäßigung dem Verkäufer nur deshalb gewährt, wenn und weil letzterer die Beistellung bei der Herstellung „seiner“ Einfuhrware verwendet. Preisnachlässe aus anderen Gründen (z. B. Mengenrabatte) und Skonti sind nicht solche Preisermäßigungen.

Schrömbges + Partner

Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

## **Die Beistellung muss im Zusammenhang mit der Herstellung der eingeführten Waren stehen = 4. Tatbestandsvoraussetzung**

Es muss ein Zusammenhang zwischen der Beistellung und der Einfuhrware bestehen. Nicht berücksichtigt werden Gegenstände und Leistungen, die der Käufer für die Herstellung der Waren zur Verfügung gestellt hat, die

- aber nicht in die EU geliefert werden oder
- aber in die Einfuhrware eingehen, aber nicht vom Käufer eingeführt werden.

# Schrömbges + Partner

Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwälte Steuerberater mbB



## Beispiel 5: Schränke

Ein deutscher Importeur DE von Möbelstücken liefert 8.000 Sicherheitsschlösser im Wert von 16.000 € ohne Berechnung an einen Hersteller von Schränken in der Ukraine (UA). Aufgrund späterer vertraglicher Schwierigkeiten bezieht DE vom UA Möbelhersteller nur 1.000 Schränke (mit 2.000 Schlössern); die restlichen 6.000 Schlösser gehen in Schränke ein, die der UA Möbelhersteller an andere Käufer in der Union verkauft oder auf dem eigenen Markt absetzt.

Dem Preis für die 1.000 Schränke ist der Wert von 2.000 Schlössern (also 4.000 €) hinzuzurechnen, denn nur diese Schlösser sind „*im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf zur Ausfuhr der zu bewertenden Waren*“ zur Verfügung gestellt und auch verwendet worden.

# Schrömbges + Partner

Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

**Der Wert der Beistellung darf nicht bereits im Preis für die Einfuhrware  
enthalten sein = 5. Tatbestandsvoraussetzung**



# Schrömbges + Partner

Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

## 2. Schritt: Wert der Beistellungen

Entscheidend ist v. a., welchen Betrag der Käufer für den Erwerb der Beistellung aus seinem Vermögen aufwenden muss, also i. d. R. der Kauf- bzw. Rechnungspreis.

Dabei werden Beförderungs- und damit zusammenhängende Kosten wie Versicherungskosten aus Vereinfachungsgründen nicht beachtet (z. B. bei einem EXW-Preis). Sind diese Kosten jedoch im Erwerbspreis enthalten (z. B. bei einer „Frei-Ort-Klausel“), gehören sie auch zum Zollwert.

Schrömbges + Partner

Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

## Beispiel 6: Hemden

A mit Sitz in der EU gibt bei B mit Sitz im Drittland X die Herstellung von Hemden in Auftrag. A stellt dem B kostenlos die Stoffe und Knöpfe zur Verfügung. Die Stoffe kauft A bei C im Drittland Y zu der Lieferbedingung „CIF Entladehafen im Land X“ und lässt sie von C direkt an B liefern. Die Knöpfe stellt A in seinem eigenen Werk im Drittland Z her und versendet sie von dort direkt an B. - Sowohl die Stoffe als auch die Knöpfe sind Beistellungen i. S. von Art. 71 Abs. 1 lit. b) Ziffer i UZK. Der Wert der Stoffe i. S. dieser Bestimmung ist der CIF-Preis Entladehafen im Land X. Die Lieferungskosten von C im Land Y bis zum Entladehafen im Land X dürfen nicht herausgerechnet werden. Der Wert der Knöpfe umfasst dagegen lediglich deren Herstellungskosten im Land Z, nicht aber auch die Lieferungskosten aus dem Land Z an B im Land X.

# Schrömbges + Partner

Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwälte Steuerberater mbB



**Praxistipp:**

**Bei den Beförderungskosten etc. gibt es für Wirtschaftsbeteiligte beachtlichen Gestaltungsspielraum.**

# Schrömbges + Partner

Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

### 3. Schritt: Aufteilung des Wertes von Beistellungen

Eine Aufteilung des Wertes von Beistellungen ist immer dann notwendig,

- wenn nicht alle zur Verfügung gestellten Materialien (z. B. Stoffe) in den eingeführten und zu bewertenden Waren enthalten oder in sie eingegangen sind;
- wenn mit einem beigestellten Produktionsmittel (z. B. Maschine) auch Waren produziert werden, die nicht eingeführt werden oder nicht Gegenstand des Liefervertrags sind;
- wenn mit der beigestellten geistigen Leistung (z. B. Knowhow) auch Waren produziert werden, die nicht eingeführt werden oder nicht Gegenstand des Liefervertrags sind.

Schrömbges + Partner

Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

### **Für den Fall von Teillieferungen gilt:**

- Der Wert der Beistellungen kann insgesamt bei der ersten Sendung angesetzt werden, falls der Importeur den Zoll auf den gesamten Wert auf einmal bezahlen möchte.
- Der Wert kann auch auf die vorgesehene und durch Vertragsunterlagen nachgewiesene Gesamtproduktion aufgeteilt werden.
- Der Wert kann auf die Anzahl der bis zur ersten Sendung hergestellten Einheiten aufgeteilt werden.

Die Art der Aufteilung hängt von den vom Importeur beigebrachten Unterlagen ab und sollte zwischen Zollstelle und Importeur abgestimmt werden.

# Schrömbges + Partner

Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

## Beispiel 9: Schrauben

Ein Käufer AT stellt einem Hersteller MY eine Maschine zur Herstellung von Spezialschrauben unentgeltlich zur Verfügung, die er für 100.000 € gekauft hat und die eine Gesamtkapazität von 4 Millionen Stück besitzt. AT lässt 2 Millionen Stück herstellen. Als AT die erste Sendung mit 100.000 Schrauben in den zollrechtlich freien Verkehr überführt, hat MY bereits 400.000 Schrauben hergestellt.

Als Wert der zur Verfügung gestellten Maschine werden 50.000 € angesetzt (Verhältnis der vertraglich vereinbarten Menge zur Gesamtkapazität). Die Zuordnung dieses Betrages auf die einzelnen Teilsendungen kann in Abstimmung mit AT dergestalt erfolgen, dass entweder die gesamten 50.000 € bei den ersten 100.000 Schrauben angesetzt oder auf die bereits hergestellten 400.000 Schrauben oder auf die Gesamtproduktion von 2 Millionen Stück aufgeteilt werden.

Schrömbges + Partner

Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwälte Steuerberater mbB





**Vielen Dank!**

Schrömbges + Partner

Partnerschaftsgesellschaft

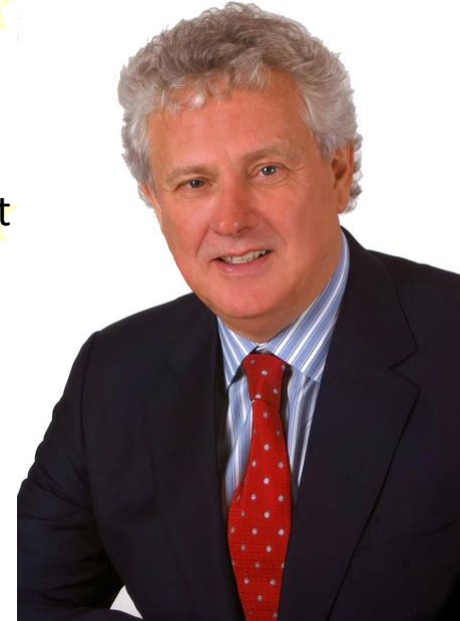
Rechtsanwälte Steuerberater mbB

**Falls Sie noch Rückfragen haben sollten, wenden Sie sich bitte an:**

Dr. Ulrich Schrömbges

Schrömbges + Partner Partnerschaftsgesellschaft  
Rechtsanwälte Steuerberater mbB  
Ballindamm 13, 20095 Hamburg, Deutschland

E-Mail: [ulrich.schroembges@schroembges.net](mailto:ulrich.schroembges@schroembges.net)  
Telefon: 0049 40 600989-0



**Schrömbges + Partner**

Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwälte Steuerberater mbB